

Von: <office@gemeindeforumsteiermark.at>
An: A13_Bau- und Raumordnung <abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at>
Gesendet am: 23.03.2023 08:37:03
Betreff: GZ: ABT13-14614/2023-4 Stellungnahme des Gemeindeforums Steiermark im Rahmen der Begutachtung zur Verordnung der Stmk. Landesregierung zum Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Gemeindeforum Steiermark übermittelt Ihnen innerhalb der Begutachtungsfrist die Stellungnahme zum Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie, mit angeschlossenen Gemeinden und deren ergänzender Stellungnahme (siehe Gemeinde Heiligenkreuz am Waasen, laut Anlage).

Mit freundlichen Grüßen

Vizebgm. August Friedheim

Präsident

Bgm. Mario Angerer

Vizepräsident

Prof. Max Taucher

Geschäftsführender Präsident

Gemeindeforum Steiermark

Stmk. Institut für Gemeinde- und Regionalentwicklung



8047 Graz, Peballweg 7

Tel: 0316 38 45 34

Fax: 0316 38 45 54

E-Mail: office@gemeindeforumsteiermark.at

Homepage: www.gemeindeforumsteiermark.at

**Ergeht an alle
Gemeinden der Steiermark**

Graz, 09.03.2023

Betreff: Legistik Land, Entwurf des Entwicklungsprogrammes zum Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie (BEGUTACHTUNG) der Landesregierung des Landes Stmk., veröffentlicht durch die Abt. 13 am 26.01.2023 (GZ: ABT13-14614/2023-4). Analyse des Begutachtungsentwurfes aus Sicht der Örtlichen Raumplanung. Stellungnahme/ Einwendung in offener Frist (24.03.2023) gem. § 14 (1) Z. 3 Stmk. ROG 2010 des Gemeindeforums Steiermark.

„Die Landesregierung hat einen Entwurf zu einem Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie (im Folgenden mit „Entwurf“ abgekürzt) vorgelegt. Ziel dieses Entwurfes ist die Schaffung einer überregionalen Abstimmung und einheitlicher raumplanerischer Strategien im Sinne der Umsetzung der Klimaziele des Bundes, bis 2030 die Stromversorgung zu 100% auf erneuerbare Energieträger umzustellen.

Unter Bezugnahme auf die uns bisher vorliegenden Informationen zum Entwurf des Entwicklungsprogramms zum Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie der Landesregierung möchten wir die aus diesem Entwurf folgenden Konsequenzen aufzeigen und in weiterer Folge Mängel anführen und begründete Einwendungen aus Sicht der Örtlichen Raumplanung darlegen. Es besteht bis Freitag, den 24.03.2023 die Möglichkeit, eine Stellungnahme/Einwendung zu verfassen und bei der Abteilung 13 einzureichen.

1. Zu § 1 „Ziele“

Abs. 5 lautet:

„Im Sinne einer sparsamen Flächeninanspruchnahme und einer effizienten Flächennutzung sind auf landwirtschaftlich genutzten Flächen kombinierte Nutzungen mit Agri-Photovoltaikanlagen zu bevorzugen.“

Stellungnahme/Einwendung aus Sicht der Örtlichen Raumplanung: Es bleibt unklar, ob PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen unzulässig sind. Während ein gewisser Ermessensspielraum aus Sicht der Örtlichen Raumplanung durchaus als positiv zu betrachten ist, stellt sich hier aus fachlich-rechtlicher Sicht die Frage der Notwendigkeit des genannten Absatzes. Auch der zugehörige Erläuterungsbericht trifft hiezu keine genauere Aussage, sondern definiert lediglich den Begriff der Agri-Photovoltaikanlage (Seite 7 des Erläuterungsberichtes, Besonderer Teil, Erklärung zu § 1 Abs 5).

2. Zu § 2 „Maßnahmen“

Abs. 2 lautet:

„In Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe eines Regionalen Entwicklungsprogrammes ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen unzulässig. Davon ausgenommen sind Anlagen auf betrieblichen Nebenflächen in untergeordnetem Ausmaß in Ergänzung zu Photovoltaikanlagen auf Dach- und/oder Fassadenflächen von Betriebsgebäuden.“

Stellungnahme/Einwendung aus Sicht der Örtlichen Raumplanung: Es bleibt unklar, wie der Begriff „betriebliche Nebenflächen“ definiert wird und welches Flächenausmaß als „untergeordnetes Ausmaß“ gilt. Weiters ist es aus planerischer Sicht nicht schlüssig, weshalb Photovoltaik-Freiflächenanlagen „in Ergänzung zu Photovoltaikanlagen auf Dach- und/oder Fassadenflächen von Betriebsgebäuden“ errichtet werden sollen. Auch der zugehörige Erläuterungsbericht trifft hiezu keine konkreten Aussagen, sondern ergänzt den o.a. Inhalt des Wortlautes lediglich um den nachfolgend markierten Passus:

[...] Ausgenommen davon sind Anlagen in untergeordnetem Ausmaß auf betrieblichen Nebenflächen wie z.B. unbebauten Randstreifen in Ergänzung zu Photovoltaikanlagen auf Dach- und/oder Fassadenflächen von Betriebsgebäuden (Seite 7 des Erläuterungsberichtes, Besonderer Teil, Erklärung zu § 2 Abs 2).

3. Zu § 3 „Vorrangzonen“

Im zugehörigen Erläuterungsbericht werden auf Seite 7-8, Besonderer Teil, Erklärung zu § 3 Abs 1 folgende Kriterien zur Ausweisung der beabsichtigten Vorrangzonen dargelegt:

„Die Festlegung der Vorrangzonen erfolgt auf Grundlage der folgenden raumordnungsfachlichen Kriterien und insbesondere im Hinblick auf die Minimierung von Raumnutzungskonflikten und die Vermeidung von gegenseitig nachteiliger Beeinträchtigungen entsprechend den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung in der Steiermark (§ 3 StROG 2010):

- *Energiewirtschaftliche Standortbindung: Nähe zur Energieinfrastrukturen (Leitungsnetz Mittel- und Hochspannung, Umspannwerke) und entsprechende Einspeisemöglichkeiten und -kapazitäten;*
- *Standorte mit Vorbelastung durch technische Infrastrukturen, vor allem Standortflächen entlang von hochrangigen Verkehrsinfrastrukturen (Autobahnen, Schnellstraßen, Bahntrassen);*
- *Standorte mit landschaftsbildlicher Vorbelastung durch Abbaugelände und Deponien sowie Standortflächen im Anschluss an bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlagen;*
- *Standorte mit Nahelage zu Industrie- und Gewerbegebieten (insbesondere Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe gem. den Regionalen Entwicklungsprogrammen);*
- *Berücksichtigung der Möglichkeit der standortangepassten Einbindung in den Landschaftsraum (Orientierung an Strukturlinien, Topographie und Landschaftscharakter); möglichst geringe Sichtbeziehung zu Siedlungsbereichen;*
- *Ausschluss von hochwertigen Böden für die landwirtschaftliche Produktion (gem. digitaler Österreichischer Bodenkarte (eBOD));*
- *Ausschluss von Waldflächen sowie natur- und landschaftsräumlich sensibler Bereiche;*
- *Ausschluss von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten.“*

Stellungnahme/Einwendung aus Sicht der Örtlichen Raumplanung: Aufgrund der parzellenscharfen und selektiven Auswahl einzelner Flächen (mit teilweise Ausschluss von Detailflächen innerhalb von oder zwischen einzelnen Vorrangzonen) ist aus Sicht der Örtlichen Raumplanung offenbar ein hoch-konkretisiertes Kriterienset zur Standortwahl herangezogen worden. Anschauungsbeispiele finden sich hierzu im Anhang Blatt 1/1, Anlage 2.01 bis 2.36 zur Genüge: Im Bereich von Vorrangzonen wurden Einzelflächen als beabsichtigte Vorrangzonen ausgewiesen und erfüllen diese Flächen offenbar das angelegte Kriterienset, während zwischen und um diese Bereiche Flächen klar ausgeschlossen werden konnten. Für Normunterworfenen, die betroffenen Gemeinden und Fachplaner bleibt völlig unklar, weshalb gewisse Flächen in diesem und in anderen Bereichen entweder in die Vorrangzonen inkludiert, oder

ausgeschlossen wurden, da im Konvolut der dargelegten Unterlagen keine Argumentation / Begründung für die Wahl der einzelnen Flächen beigebracht wurde. Für externe Betrachter (dh. für Personen, die nicht an der Ausarbeitung des Begutachtungsentwurfes beteiligt waren) bleibt unklar, welche Kriterien zur Auswahl der Flächen (insbesondere bei Vorliegen gleichwertiger Flächen) herangezogen wurden. Die o.a. Kriterien zur Standortwahl sind schlüssig und nachvollziehbar, jedoch erscheint die beabsichtigte Ausweisung gewisser und gleichzeitiger Ausschluss anderer Flächen nicht ausschließlich anhand der offengelegten Kriterien möglich. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Transparenz ist aus Sicht der Örtlichen Raumplanung offenzulegen, wie bei der Standortwahl der beabsichtigten Vorrangzonen vorgegangen wurde.

Abs. 4 lautet:

„Großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind in einzelne Sektoren zu gliedern, wobei sich die Größe der Sektoren am Landschaftscharakter orientieren und ein Sektor grundsätzlich nicht mehr als 10 ha Fläche beanspruchen soll. Die Zwischenräume zwischen den Sektoren sind durch lineare Gehölzstrukturen (Heckenpflanzungen) zu gestalten, wobei insbesondere die Durchgängigkeit im Sinne der Lebensraumvernetzung zu berücksichtigen ist.“

Stellungnahme/Einwendung aus Sicht der Örtlichen Raumplanung: Unklar bleibt, unter welchen Umständen die angestrebte Sektorengröße von 10ha überschritten werden darf. Auch der zugehörige Erläuterungsbericht trifft hiezu keine Aussagen zur Konkretisierung der Ausführungsbestimmungen, sondern erläutert lediglich die Sinnhaftigkeit der Gliederung von Großanlagen im Sinne der Minimierung der ökologischen Auswirkung (Seite 9 des Erläuterungsberichtes, Besonderer Teil, Erklärung zu § 3 Abs 3).

4. Zu § 4 „Umsetzung in der Örtlichen Raumplanung“

§ 4 lautet:

„Die planlichen Darstellungen der Vorrangzonen sind von den Gemeinden im Örtlichen Entwicklungskonzept und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen. Die

Ersichtlichmachungen haben im Anlassfall, spätestens jedoch im Zuge der Revision des örtlichen Entwicklungskonzeptes bzw. des Flächenwidmungsplanes zu erfolgen.“

Stellungnahme/Einwendung aus Sicht der Örtlichen Raumplanung: Unklar bleibt, was im Sinne des Begutachtungsentwurfes als „Anlassfall“ zu betrachten ist. Der zugehörige Erläuterungsbericht übergeht diesen Teil des Wortlautes, und trifft hier folgende Formulierung (Seite 10 des Erläuterungsberichtes, Besonderer Teil, Erklärung zu § 4):

„Bei den Vorrangzonen handelt es sich um eine unmittelbar wirkende Flächenausweisung der überörtlichen Raumordnung, wodurch ein gesondertes Raumordnungsverfahren auf Gemeindeebene nicht mehr durchzuführen ist. Die Gemeinden haben die überörtlichen Festlegungen und Abgrenzungen der Zonen nach § 3 im örtlichen Entwicklungskonzept und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen sind [sic]. Die Ersichtlichmachungen im örtlichen Entwicklungskonzept und im Flächenwidmungsplan erfolgen in Anlehnung an die Darstellung der Vorrangzonen für Windkraftanlagen (laut Planzeichenverordnung) mit der Widmung und Beschriftung „V-PV“ im Entwicklungsplan bzw. „(V-PV)“ im Flächenwidmungsplan.“

Aus Sicht der Örtlichen Raumplanung ist festzuhalten, dass hier der Erläuterungsbericht den Wortlaut konterkariert, da gem. Erläuterungsbericht kein Mechanismus zur Ersichtlichmachung der Vorrangzonen erwähnt wird. Im Sinne der Ausführung der beabsichtigten Bestimmungen wäre jedoch eine genauere Erläuterung zum Zeitpunkt der Ersichtlichmachung erforderlich, zumal die beabsichtigten Vorrangzonen eine Baulandausweisung oder die Ausweisung einer Sondernutzung im Freiland gem. § 3 (2) des gegenständlichen Wortlautes untersagt werden. Aufgrund dieser Einschränkung ist eine möglichst zeitnahe Ersichtlichmachung auf Ebene des Flächenwidmungsplanes anzuraten. Zumal es sich bei den beabsichtigten Vorrangzonen aus Sicht der Örtlichen Raumplanung um eine Ersichtlichmachung auf Überörtlicher Ebene handelt, ist die Integrierung im Rahmen einer Revision ohnedies verpflichtend vorzunehmen – jedoch sollte im Sinne der Belehrung von Normunterworfenen eine raschere Darstellung im Flächenwidmungsplan erfolgen. Hier wäre es dienlich, den Eintrittszeitpunkt der vorzunehmenden Ersichtlichmachung („Anlassfall“) zumindest im Erläuterungsbericht zu definieren.

5. Zu § 6 „Vorgaben für die Örtliche Raumplanung“
Abs. 1 lautet:

„Die Festlegung von Eignungszonen im Örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland zur Errichtung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha ist unzulässig.“

Stellungnahme/Einwendung aus Sicht der Örtlichen Raumplanung: Unklar bleibt, weshalb die Etablierung großflächiger Anlagen (größer 10ha) der Überörtlichen Raumplanung vorbehalten ist. Im Rahmen der Umsetzung der unter § 1 (1) des gegenständlichen Wortlautes genannten Zielsetzungen wird verdeutlicht, dass das Ziel des geplanten Entwicklungsprogrammes *„die Erhöhung des Anteiles der Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern durch die Festlegung von überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie“* ist.

Sollte aus Sicht der Örtlichen Raumplanung oder seitens einer Gemeinde die Etablierung einer großflächigen Anlage (größer 10ha) sinnvoll und umsetzbar erscheinen, und sollte diese den Anforderungen der Standortwahl genügen, die im Rahmen der Erstellung des gegenständlichen Begutachtungsentwurfes zur Anwendung gekommen sind, so widerspricht die kategorische Untersagung der Ausweisung auf Ebene der Örtlichen Raumplanung den unter § 1 des gegenständlichen Entwurfes genannten Zielsetzungen. Im zugehörigen Erläuterungsbericht wird hiezu auf die Notwendigkeit einer überörtlichen Abstimmung i.V.m. Energieerzeugungsanlagen mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10ha verwiesen (Seite 13-14 des Erläuterungsberichtes, Besonderer Teil, Erklärung zu § 6 Abs 1). Diese Abstimmung / Steuerung kann jedoch auch im Rahmen eines durch die Örtliche Raumplanung angestoßenen Verfahrens durchgeführt werden.

Abs. 2 lautet:

„Zur vorrangigen Versorgung von Siedlungsbereichen mit Solarenergie (lokale Versorgung) ist unter Beachtung der Ziele gemäß § 1 Abs. 3 und 4 die Festlegung von Eignungszonen im Örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb von Ausschlusszonen bis zu einer

Gesamtfläche von 2 ha unter Berücksichtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes zulässig.“

Stellungnahme/Einwendung aus Sicht der Örtlichen Raumplanung: Unklar bleibt, wie die genannte vorrangige lokale Versorgung definiert wird (wirtschaftlich vertretbarer Anschlusszwang; Prozentueller Split (min. 51% der erzeugten Energie muss der lokalen Versorgung zugeführt werden, o.ä). Auch der zugehörige Erläuterungsbericht trifft hiezu keine genauere Aussage (Seite 14 des Erläuterungsberichtes, Besonderer Teil, Erklärung zu § 6 Abs 2).

Abs. 3 lautet:

„Über das Flächenausmaß gemäß Abs. 2 hinaus ist die Festlegung von Eignungszonen im Örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bis zu einer Gesamtfläche von 10 ha unter Einhaltung von Gestaltungsgrundsätzen und -maßnahmen gemäß § 3 Abs. 3 in folgenden Bereichen zulässig:

- 1. im Anschluss an hochrangige Verkehrsinfrastrukturen wie Autobahnen, Schnellstraßen, Landesstraßen der Straßenkategorie A, B und C sowie Hauptbahnen und Nebenbahnen mit werktäglichem Personenverkehr;*
- 2. im Anschluss an Ver- und Entsorgungsanlagen wie z.B. Kläranlagen, Abfallsammelzentren, Energieerzeugungsanlagen und Umspannwerke;*
- 3. im Anschluss an Flächen mit bestehender industriell-gewerblicher Nutzung oder*
- 4. auf oder im Anschluss an Materialgewinnungsstätten oder Deponieanlagen (Nachnutzung) unter Berücksichtigung der ökologischen Rahmenbedingungen.*

Die Inanspruchnahme von Flächen mit ökologischer Korridorfunktion

(Lebensraumkorridore) ist grundsätzlich zu vermeiden. Ausnahmen sind bei Aufrechterhaltung der Funktionalität durch Ausgleichsmaßnahmen zulässig.“

Stellungnahme/Einwendung aus Sicht der Örtlichen Raumplanung: Bei den genannten Bereichen 1 bis 4 bleibt unklar, wie der Begriff „im Anschluss“ definiert wird. Im zugehörigen Erläuterungsbericht (Seite 14-16 des Erläuterungsberichtes, Besonderer Teil, Erklärung zu § 3 Abs 3) wird zwar die Begründung für die Wahl der einzelnen Bereiche angeführt, jedoch auf die räumliche Definition des Begriffes „im Anschluss“ nicht weiter eingegangen. Es bleibt offen, ob „im Anschluss“ lediglich direkt angrenzende Parzellen meint, und wenn ja, ob eine Photovoltaik-Freiflächenanlage im

direkten Anschluss (gem. Kataster) an einen der genannten Bereiche eine Brücke für eine weitere solche Anlage darstellen kann und somit der „direkte Anschluss“ im Sinne des Begutachtungsentwurfes weiterhin gegeben ist und/oder ob eine im „direkten Anschluss“ befindliche Anlage also mehrere Parzellen ab einem der genannten Bereiche umfassen darf - oder ob vielmehr die im Erläuterungsbericht genannten Auswirkungen / Vorbelastungen auf umliegende Gebiete der genannte Bereiche, die die Ausweisung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Sinne des Begutachtungsentwurfes rechtfertigen, bei der Standortwahl heranzuziehen sind.

Abs. 5 lautet:

„Die Größenbeschränkungen gem. Abs. 2 und 3 gelten für einen Anlagenstandort, welcher auch durch Wegführungen, Gewässerläufe, Heckenreihen und dergleichen gegliedert sein kann. Anlagenstandorte sind als getrennt zu beurteilen, wenn ein Mindestabstand von mindestens 500 m eingehalten wird oder diese in unterschiedlichen Landschaftsräumen liegen.“

Stellungnahme/Einwendung aus Sicht der Örtlichen Raumplanung: Unklar bleibt, wie der Passus *„oder diese in unterschiedlichen Landschaftsräumen liegen“* in der Ausführung handzuhaben ist. Im Erläuterungsbericht (Seite 16 des Erläuterungsberichtes, Besonderer Teil, Erklärung zu § 6 Abs 5) wird die o.a. Passage um die Formulierung *„ohne gemeinsame Blickbeziehungen liegen“* ergänzt. Hier ist aus Sicht der Örtlichen Raumplanung anzumerken, dass Gebiete, die weniger als 500m Luftliniendistanz von einander entfernt sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit immer gemeinsame Blickbeziehungen aufweisen. Somit ist anzuraten, die o.a. Passage aus dem Entwurf zu entfernen, um Unklarheiten in der Ausführung vorzubeugen.

6. Zusammenfassung

Im Sinne der Umsetzbarkeit des beabsichtigten Entwicklungsprogrammes wird die Steiermärkische Landesregierung aufgrund der o.a. Einwendungen ersucht, den Begutachtungsentwurf entsprechend zu adaptieren, um eine reibungslose Ausführung der beabsichtigten Festlegungen gewährleisten zu können. Der Entwurf in der vorgelegten Form mangelt an Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit. Des Weiteren ist mangels des vorliegenden Beurteilungskriteriensets eine gewisse Willkürlichkeit in der Festlegung von „Vorrangzonen“ und „Nicht-Vorrangzonen“ erkennbar. Es fehlt eine konkrete „Umsetzungsanleitung“ für die Örtliche Raumplanung und sind dadurch weitere rechtliche Streitfälle vorprogrammiert.“

Mit freundlichen Grüßen

Vizebgm. August Friedheim
Präsident

Bgm. Mario Angerer
Vizepräsident

Prof. Max Taucher
Geschäftsführender Präsident

Von: Franz Platzer <platzer@heiligenkreuz-waasen.gv.at>
Gesendet: Dienstag, 14. März 2023 16:24
An: office@gemeindeforumsteiermark.at
Betreff: AW: Stellungnahme des Gemeindeforums im Rahmen der Begutachtung zur Verordnung der Stmk. Landesregierung zum Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie und Stellungnahme zur UVP-Novelle

S.g. Damen und Herren,

Ggstl. Stellungnahme zum Entwicklungsprogramm „Erneuerbare Energie“ wird seitens der Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen vollinhaltlich unterstützt und werden ergänzend weitere Standpunkte vorgebracht:

Die Umsetzung der Energiewende mittels Photovoltaik-Stromproduktion hat durch die ausschließliche Nutzung von bereits versiegelten Flächen und baulichen Anlagen zu erfolgen – z.B. Gebäude, Dachflächen, Neubauten von Gewerbe- und Industriehallen, Autobahnen, Schnellstraßen sowie Lärmschutzwänden. Allein die Koralmtrasse mit Lärm- und Schutzbauten, Überdachungen im Siedlungsbereich (verbauter Gebiete) reicht für den nächsten Flächenbedarf in der Steiermark!!!

1. Es dürfen **keine Ackerflächen und schon gar keine Landw. Vorrangflächen bzw. wirtschaftlich nutzbare landw. Flächen** zugepflastert werden, da diese nachhaltig der Nahrungsmittelproduktion entzogen werden und auf Talflächen durch die Nebeltage eine viel zu geringe Energieausbeute im Jahresdurchschnitt erreicht wird.
2. Das **Orts- und Landschaftsbild im Ländl.Raum, d.h. außerhalb der Siedlungsräume - ist seitens des Landes als übergeordnete Behörde vor Verspiegelung, „Blendspots“ zu schützen**. Wir können nicht in jeder Hang- und Riedlage der Süd-/Weststeiermark Photovoltaikanlagen dulden. Bereits eine einzige Anlage beschädigt das Landschaftsbild eines bisher unberührten Tales auf Jahrzehnte. Diese Verantwortung liegt jetzt bei den zuständigen Landespolitikern und bei den Beamten als „Beitragstäter zur nachhaltigen Verschandelung des Steirischen Landschaftsbildes“. Dieser Schaden wäre nicht wieder gut zu machen!!!!
3. **Allein die Autobahnen und die neue Koralmbahntrasse haben „tausende Hektar teils bester landw. Nutzflächen verschlungen!!!** Nützen wir doch per Gesetzauftrag diese bereits „ökologisch auf Dauer versenkten Flächen“ für die Photovoltaikanlagen-Nutzung. Führen wir diese einer Mehrfachnutzung zu – natürlich per gesetzlichem Auftrag, sonst wird da nichts.
4. Die dzt. Vorgehensweise, wo Investoren ökologisch bedenkliche Großflächen optionieren, wenige Landwirte ihre Säckel durch überzogene Pachtentgelte füllen, die Politik diese Standorte sodann entgegen jeder Logik und Interessenkollisionen freigibt, **ist als Klientelpolitik für wenige Nutznießer zum Schaden Aller abzulehnen!** Wer in der Steiermark einen Netzzugang bekommt ist nicht nachvollziehbar. Ich weiß aber, dass gerade tausende Kleinanlagen-Betreiber keinen Netzzugang erhalten – das sind die „Frustwähler“ von Morgen -, weil dieser zu knapp vorhanden und wenn, dann von den „großen Investoren“ konsumiert wird!

Mit freundlichen Grüßen,

Franz Platzer
Bürgermeister

Marktgemeindeamt Heiligenkreuz am Waasen
Marktplatz 2
A-8081 Heiligenkreuz am Waasen
Telefon: 03134/2221-12, Fax: 03134/2221-16
Mobil: 0664/4246052
E-Mail: platzer@heiligenkreuz-waasen.gv.at
Homepage: www.heiligenkreuz-waasen.gv.at

Von: Dr. Joachim Schuster <joachim.schuster@badaussee.at>
Gesendet: Donnerstag, 9. März 2023 12:22
An: office@gemeindeforumsteiermark.at
Cc: Bürgermeister Bad Aussee
Betreff: AW: Stellungnahme des Gemeindeforums im Rahmen der Begutachtung zur Verordnung der Stmk. Landesregierung zum Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie und Stellungnahme zur UVP-Novelle

Sehr geehrte Herren,

die Stadtgemeinde Bad Aussee schließt sich Ihrer Stellungnahme an.

Herzliche Grüße aus der Mitte Österreichs!

Dr. Joachim Schuster

Stadtdirektor

Stadtgemeinde Bad Aussee

Hauptstraße 48 | 8990 Bad Aussee

www.badaussee.at

☎ Festnetz +43 (0)3622 52511-312

☎ Mobil +43 (0)676 83622-512

✉ joachim.schuster@badaussee.at

"23 für 24 die große Chance für eine Region" | www.salzkammergut-2024.at

Von: office@gemeindeforumsteiermark.at <office@gemeindeforumsteiermark.at>

Gesendet: Donnerstag, 9. März 2023 11:55

An: office@gemeindeforumsteiermark.at

Betreff: Stellungnahme des Gemeindeforums im Rahmen der Begutachtung zur Verordnung der Stmk. Landesregierung zum Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie und Stellungnahme zur UVP-Novelle

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

1. Stellungnahme zum Entwicklungsprogramm Erneuerbare Energie

Wir übermitteln Ihnen in der Anlage die Stellungnahme des Gemeindeforums im Rahmen der Begutachtung zur Verordnung der Stmk. Landesregierung zum Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie.

Diese Stellungnahme wurde unter Federführung unseres Präsidiumsmitglieds DI Andreas Ankowitsch, einem erfahrenen Raumplaner und Beziehung weiterer Experten, erstellt.

Hinweisen wollen wir insbesondere darauf, dass dieses Sachprogramm Erneuerbare Energie nicht nur die Gemeinden in den ausgewiesenen Vorrangzonen betrifft, sondern auch alle übrigen Gemeinden.

Die steirischen Gemeinden haben die Möglichkeit mit einem kurzen E-Mail sich unserer Stellungnahme an die Abteilung 13, der Stmk. Landesregierung anzuschließen bzw. können auch noch gewünschte Ergänzungen in unsere Stellungnahme gerne aufgenommen werden.

Von: Karl Dobnigg <bgm@kammern-liesingtal.gv.at>
Gesendet: Donnerstag, 9. März 2023 13:24
An: office@gemeindeforumsteiermark.at
Betreff: Re: Stellungnahme des Gemeindeforums im Rahmen der Begutachtung zur Verordnung der Stmk. Landesregierung zum Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie und Stellungnahme zur UVP-Novelle image003.jpg; Begutachtung Erneuerbare Energie.pdf
Anlagen:

Geschätzte Präsidenten!
Herzlichen Dank für die Übermittlung der Stellungnahme und für euren Einsatz zum Wohle der Gemeinden und deren Bevölkerung!
Wünsche euch viel Erfolg und sende ganz liebe Grüße aus Kammern!
Bgm. Karl Dobnigg

Von meinem iPhone gesendet

*Nach tel. Rückfrage
der Stellungnahme angehängt!*

Am 09.03.2023 um 12:15 schrieb office@gemeindeforumsteiermark.at:

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

1. Stellungnahme zum Entwicklungsprogramm Erneuerbare Energie

Wir übermitteln Ihnen in der Anlage die Stellungnahme des Gemeindeforums im Rahmen der Begutachtung zur Verordnung der Stmk. Landesregierung zum Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie. **Diese Stellungnahme wurde unter Federführung unseres Präsidiumsmitglieds DI Andreas Ankowitsch, einem erfahrenen Raumplaner und Beziehung weiterer Experten, erstellt.**

Hinweisen wollen wir insbesondere darauf, dass dieses Sachprogramm Erneuerbare Energie nicht nur die Gemeinden in den ausgewiesenen Vorrangzonen betrifft, sondern auch alle übrigen Gemeinden.

Die steirischen Gemeinden haben die Möglichkeit mit einem kurzen E-Mail sich unserer Stellungnahme an die Abteilung 13, der Stmk. Landesregierung anzuschließen bzw. können auch noch gewünschte Ergänzungen in unsere Stellungnahme gerne aufgenommen werden.

Abgabefrist beim Gemeindeforum Steiermark ist der Dienstag, der 21.3.2023, zumal am 24.3.2023 die Frist für die Begutachtung endet. Das Gemeindeforum Steiermark wird nach einlangen aller diesbezüglichen E-mails diese zeitgerecht, im Rahmen der Begutachtungsfrist an das Land Steiermark weiterleiten.

2. UVP-Novelle

Vor wenigen Tagen wurde im Nationalrat die UVP-Novelle mehrheitlich beschlossen. Hiezu hat der Gemeindebund Österreich ein Rundschreiben an alle Bürgermeister mit dem Inhalt ausgesandt: „Unerhörter Eingriff in die Gemeindeautonomie“

Im § 4a will der Bundesgesetzgeber bei der Errichtung von Windkraftanlagen die Raumordnungskompetenz der Gemeinden aushebeln und in die Gemeindeautonomie eingreifen. Das Präsidium des Österreichischen Gemeindebundes hat beschlossen, gegen diesen Eingriff in die Gemeindeautonomie, alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen um die Mitsprachemöglichkeit der Gemeinden bei der Genehmigung von Windräder im Rahmen der Flächenwidmung zu gewährleisten.

Das Gemeindeforum Steiermark schließt sich dieser Meinung an und unterstützt den Gemeindebund Österreich bei seiner weiteren Vorgangsweise.